

Richtlinie

der Gemeinde Schömberg über temporäre Plakatierung im öffentlichen Raum für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte

(Plakatierungsrichtlinie)

vom 28.11.2023

Diese Richtlinie gilt ergänzend zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Gemeinde Schömberg.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand der Richtlinie

§ 2 Grundsatz

§ 3 Genehmigung

§ 4 Dauer und Frist

§ 5 Anzahl und Standort

II. Regelungen für Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte

§ 6 Zulässigkeit

§ 7 Dauer

III. Besondere Regelungen

§ 8 Großflächiges Plakatieren

§ 9 Beseitigungspflicht und -kosten

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Zuwiderhandlungen/Haftung

§ 11 Inkrafttreten

Richtlinie

der Gemeinde Schömberg über temporäre Plakatierung im öffentlichen Raum für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte (Plakatierungsrichtlinie)

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze sowie in Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Schömberg angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren).
- (2) Diese Richtlinie umfasst die Werbung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum auf folgenden Werbeträgern:
 - Plakatwerbung bis zum Format DIN A 0 auf Plakatträgern (kleinflächiges Plakatieren) und
 - temporäre Großwerbetafeln und Banner (großflächiges Plakatieren).
- (3) Plakate und Banner zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben, sowie Plakatierungen durch die Gemeinde Schömberg mit ihren Einrichtungen im Rahmen ihres hoheitlichen und gemeinnützigen Handelns sind von dieser Richtlinie ausgenommen.
- (4) Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie stellen Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes dar. Die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schömberg ist entsprechend anzuwenden.

§ 2

Grundsatz

- (1) Werbemaßnahmen sind grundsätzlich im gesamten Gemeindegebiet zulässig (Ausnahmen siehe § 5 Abs. 10).
- (2) Bei Veranstaltungswerbung muss der Veranstaltungscharakter bei der Gestaltung der Werbung eindeutig im Vordergrund stehen.

- (3) Großflächiges Plakatieren kann für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen, zugelassen werden.
- (4) Nicht zugelassen ist
- Wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten,
 - Werbung, welche gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt,
 - Zu Rechtsverstößen aufrufende Werbung,
 - Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten.

§ 3

Genehmigung

- (1) Die Werbung für Veranstaltungen aller Art, sowie für politische Parteien und Wählervereinigungen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Schöenberg bedarf gem. § 2 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Erlaubnis der Gemeinde Schöenberg.
- (2) Die Erlaubnis ist jeweils mindestens 10 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung schriftlich zu beantragen. Sie hat die nach § 2 Abs. 4 Sondernutzungssatzung erforderlichen Angaben zu enthalten, vor allem zu den beabsichtigten Standorten und der Größe der Plakate.
- (3) Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Werbebannern ist erst nach Erhalt der Erlaubnis erlaubt. Nicht erlaubte Plakatierungen sind unzulässig.
- (4) Die Gemeinde Schöenberg kann zum Vollzug der Erlaubnis Auflagen und Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 4

Dauer und Frist

- (1) Es darf frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden. Die Werbung ist unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Werbung für Veranstaltungen, die über einen mehrwöchigen Zeitraum dauern, ist längstens für die Gesamtdauer von drei Wochen ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zugelassen. Die Plakatierung ist mit Ablauf der Erlaubnisfrist unverzüglich, jedoch spätestens nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 5

Anzahl und Standort

- (1) Pro Veranstaltung dürfen maximal 18 Plakate angebracht werden. Die Plakate sollen gleichmäßig verteilt in Schömberg und seinen Ortsteilen Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg angebracht werden.
- (2) An einem Standort darf jeweils nur ein Plakatträger aufgestellt oder angebracht werden. Doppelseitige Plakatträger zählen als ein Plakat. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden. Unansehnliche Plakate sind umgehend zu entfernen bzw. auszutauschen.
- (3) Plakatträger, die für dieselbe Veranstaltung werben, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.
- (4) Für die Befestigung der Plakate ist zur Vermeidung von Beschädigungen an Masten bzw. Pfosten eine Kunststoffschnur bzw. Kabelbinder zu verwenden. Sie sind so zu befestigen, dass sie sich durch Witterungseinflüsse nicht lösen oder dadurch Verkehrshindernisse bewirken dürfen.
- (5) Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen und nicht sichtbehindernd aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Der Gehweg muss in jedem Fall für Fußgänger in einer Breite von 1,00 m benutzbar bleiben. Plakatträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen und an Straßenlaternen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten.
- (6) Die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf nicht eingeschränkt werden. An Halterungen für Verkehrszeichen oder an sonstigen Verkehrseinrichtungen, insbesondere an Ampelanlagen dürfen Plakate nicht angebracht werden.
- (7) Kreuzungsbereiche und Einmündungen sowie Fußgängerüberwege sind von Plakatierungen freizuhalten, dabei ist jeweils ein Abstand von mindestens 20 m davor und dahinter einzuhalten.
- (8) An Bäumen bzw. Pflanzen dürfen keine Plakate angebracht werden.
- (9) Das Anbringen von Plakaten auf Privatgrundstücken bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer.
- (10) Grundsätzlich unzulässig ist das Plakatieren in folgenden Gebieten/Bereichen in der Gemeinde Schömberg:
 - a) Kurpark

Abschnitt 2

Regelungen für Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte

§ 6

Zulässigkeit

- (1) Politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ist die Plakatierung zugelassen für
 - Wahlen,
 - Veranstaltungen,
 - die Darstellung politischer Inhalte.
- (2) Die Regelungen unter Abschnitt 1 dieser Richtlinie, mit Ausnahme des § 4 sind analog anzuwenden.
- (3) Zu § 5 Abs. 1 gilt ergänzend: Je Plakatierungsanlass darf eine Partei, Wählervereinigung, Gruppierung oder Einzelkandidatur nur einen Erlaubnisantrag stellen.

§ 7

Dauer

- (1) Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen dürfen acht Wochen vor der Wahl ausgehängt werden.
- (2) Nach dem Ende der Wahlen sind die Plakate unverzüglich zu entfernen.
- (3) Sollte es bei Direktwahlen zu einer Stichwahl kommen, verlängert sich der Genehmigungszeitraum automatisch entsprechend.

Abschnitt 3

Besondere Regelungen

§ 8

Großflächiges Plakatieren

- (1) Großwerbetafeln dürfen für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen, für überregionale Großsportveranstaltungen sowie für echte Vereins- oder Gemeindejubiläen zugelassen werden.
Für Wahlen werden keine großflächigen Plakatierungen erlaubt.

- (2) Die Anzahl der Werbeträger und Standorte werden nach den örtlichen Gegebenheiten vor allem unter den Gesichtspunkten der Ortsbildgestaltung und der Verkehrssicherheit in der Plakatierungserlaubnis im Einzelfall bestimmt.
- (3) § 5 Abs. 2 - 9 dieser Richtlinie gelten entsprechend.

§ 9

Beseitigungspflicht und –kosten

- (1) Kommt der Erlaubnisinhaber einer Verpflichtung, die sich aus der erteilten Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Gemeinde Schömberg berechtigt das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen und/oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- (2) Die Entfernung nicht oder nicht mehr genehmigter Plakate oder anderer Werbemittel erfolgt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters und wird nach Aufwand berechnet.
- (3) Im Falle wiederholter Verstöße gegen diese Richtlinie soll bei dem dritten Verstoß für ein halbes Jahr und beim vierten Verstoß für ein Jahr keine Plakatierungsgenehmigung mehr erteilt werden.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 10

Zuwiderhandlungen/Haftung

- (1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wird.
- (2) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen können, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Schömberg von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen diese Richtlinie können als Ordnungswidrigkeit gemäß der Polizeiverordnung der Gemeinde Schömberg in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schönberg, 28.11.2023


Matthias Leyn

Bürgermeister